

Alleinherrschaft. Besonders interessiert zeigt sich CosMA in der Darstellung von Carols Verschwendungssucht. Dabei schneiden aber auch die anderen Mitglieder der königlichen Familie ziemlich schlecht ab.

Daß der Autor zur Exemplifizierung allerlei unbelegte Zitate anführt, wurde schon gesagt. Man kann sich dabei fragen, wie es CosMA möglich war, die Memoiren von Argetoianu, die im ehemaligen – zur Zeit für alle »normal Sterblichen« unzugänglichen – Archiv der KP liegen, einzusehen. Der Autor schien es auch nicht für nötig gehalten zu haben, sich alter Terminologien zu entledigen und den Forschungsstand zur Kenntnis zu nehmen. CosMA spricht von »demokratischen und Arbeiterorganisationen« und versteht darunter »die Führungskomitees der kommunistischen Organisationen; die Einheit der Kommunistischen Jugend, der Arbeiter- und Bauernblock...«. Es ist schon erstaunlich, mit welcher Einfalt und Arroganz der Autor von der Eisernen Garde als von einer durch Hitler unterstützten Organisation oder von dessen Partisanen spricht, eine These, die in der rumänischen kommunistischen Historiographie nicht besser ausgedrückt werden konnte. Glücklicherweise ist diese aber durch eine minutiöse Dissertation von Armin Heinen, die auch in Rumänien bekannt und vorhanden ist, endgültig widerlegt worden.

Kommen wir endlich zum Schluß dieser Propagandaschrift, die in großer Anzahl in Bukarester Buchhandlungen ausliegt. Auf der letzten Seite offenbart uns CosMA noch ein »wertvolles« Detail, wenn er ausführt, daß ein Hauptgrund der wirtschaftlichen Schwäche und des Zurückgebliebenseins Rumäniens am Vorabend des Zweiten Weltkriegs auf »den Raub und den fehlenden Patriotismus Carols und seiner Kamarilla« zurückzuführen sei.

Berücksichtigt man nun das negative Bild, das CosMA von mehreren Mitgliedern der königlichen Familie zeichnet, so kann dieses in der gegenwärtigen Diskussion über die Rückkehrbestrebungen König Michaels durchaus an Bedeutung gewinnen. CosMA ist natürlich darum bemüht, den rumänischen Leser in seiner heutigen Lage unter den wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten anzusprechen. Der Verdacht gezielter politischer Indoktrination ist dabei nicht einfach von der Hand zu weisen.

Hans-Christian Maner

ANTON RADVÁNSZKY: Grundzüge der Verfassungs- und Staatsgeschichte Ungarns. München: Trofenik 1990 (Studia Hungarica 35). Leinen, 161 Seiten, DM

Wie wir im Vorwort des Buchs erfahren, hat der Verfasser eine seit 80 Jahren bestehende Schuld der ungarischen Rechtsgeschichtsforschung zu tilgen versucht. Die Absicht des Verfassers war, der internationalen Wissenschaft »eine einwandfreie un-

garische Verfassungsgeschichte« vorzulegen. Die Aufgabe ist um so schwerer, da selbst in Ungarn in den letzten Jahrzehnten »keine gute umfassende Verfassungsgeschichte« geschrieben wurde und die heutige ungarische Forschung nur »mit der nötigen Kritik« berücksichtigt werden darf. Der Verfasser baut sein Werk auf den bedeutendsten verfassungsrechtlichen Dokumenten auf, die in die geschichtlichen Ereignisse eingebettet werden. Die wichtigsten Tendenzen der Verfassungsentwicklung werden durch die Skizzierung der sozialen und politischen Gegebenheiten verständlicher gemacht.

Zunächst werden die wichtigsten Verfassungsurkunden nach Artikeln dargelegt und deren bedeutendste Verfügungen erklärt. Diese Darstellungsmethode wird vom Verfasser in gleichmäßig hohem Niveau angewandt und gibt dem Leser zuverlässige Anhaltspunkte zum Inhalt der »Goldenen Bulle« (1222), der verfassungsrechtlich beachtenswerten Teile des Tripartitums (1514), des Wiener Friedens (1606), der Pragmatischen Sanktion (1723), der Aprilgesetze (1848) und des österreichisch-ungarischen Ausgleichsgesetzes (1867) sowie anderer staatsrechtlicher Regeln. Diese gründliche inhaltliche Analyse hilft, die schrittweise Entwicklung bestimmter Rechtsinstitute zu verfolgen (Unterstützung bietet das Register) und die mehrmals erwähnte Flexibilität der ungarischen historischen Verfassung zu veranschaulichen.

Anhand von Fallbeispielen untersucht RADVÁNSZKY bestimmte Fragenkomplexe systematisch, faßt also eine längere Epoche zusammen: so zum Beispiel die Zeit des Patrimonialkönigtums und des Ständestaats vor 1526. Auch die Eigentümlichkeiten der siebenbürgischen Staatseinrichtungen finden bis zum 18. Jahrhundert in gesonderten Kapiteln Erwähnung.

Für das Verfassungsleben der Neuzeit tritt aber immer mehr die Analyse der Verfassungsurkunden in den Vordergrund.

1. Die Bullen von Andreas II, bestimmten jahrhundertlang die Verfassungsentwicklung des alten Ungarn. Die bedeutendste Urkunde war die »Goldene Bulle« aus dem Jahre 1222, die auch das erste wichtige Untersuchungsobjekt RADVÁNSZKYS ist. Der Verfasser analysiert die Bestimmungen der Urkunde und vergleicht sie mit dem Text der kirchlichen Bulle des Jahres 1231.

2. Besonders gründlich wird das Tripartium von Stephan Werbőczy analysiert. RADVÁNSZKY konzentriert sich dabei auf die Darstellung der Adelsfreiheiten und leitet sie mittels einer bravourösen Gegenüberstellung aus der »Goldenen Bulle« ab. Daneben wird – vielleicht ihrer Bedeutung nicht ganz gerecht werdend – die von Werbőczy erstmals zusammengefaßte Doktrin über die Heilige Krone kurz erläutert.

3. Als verfassungsrechtlich wichtige Quelle für die frühe Neuzeit wird das Inauguraldiplom von Ferdinand II. vorgestellt. Es hielt die Wünsche und Ansprüche der Stände gegenüber dem König fest und blieb mit verändertem Inhalt bis zur Krönung Josephs II. eine grundlegende Quelle zum Verständnis der Beziehung zwischen dem König und den Ständen. Die Verfassungsentwicklung des frühneuzeitlichen Sieben-

bürgens wird durch die Darlegung der Befugnisse der Fürsten und des Landtags, der Wahlkapitulationen der Fürsten und der verfassungsrechtlichen Lage der drei Nationen erläutert.

4. Die nächste angeführte Quelle, die mit den Gesetzesartikeln 1, 2 und 3 aus dem Jahre 1723 zustande gekommene »ungarische Pragmatische Sanktion«, bedeutete nicht nur die Ausdehnung der in den Erbländern der Habsburger gültigen Erbfolgeregelung auch auf Ungarn, sondern auch die rechtliche Einverleibung Ungarns in das Habsburgerreich (*indivisibiler et inseparabiliter* – ungeteilt und untrennbar), obwohl die Ungarn weiterhin die Eigenständigkeit ihres Landes und der Länder der Heiligen Krone beanspruchten. Die Skizzierung der politischen Kämpfe während der Reformreichstage (1825-1848) bietet dem Verfasser Anlaß, die ganze ungarische Verfassungsentwicklung zu bewerten: »Das zähe Festhalten der ungarischen Adelsnation an ihren institutionellen Rechtsgrundsätzen war erstaunlich und sicherte – trotz zahlreicher Rückschläge – das Fortbestehen und sogar die Weiterbildung der Verfassung. Bei Nationen, die geschriebene – meistens rezipierte – Verfassungen hatten, war das nicht der Fall. Die Originalität der historischen ungarischen Verfassung beruhte ähnlich wie in England eben auf diesen langsam ausgebildeten Rechtsgrundsätzen.«

5. Durch die 31 Gesetzesartikel vom 11. April 1848 versuchte der letzte ständische Reichstag eine tiefgreifende Umgestaltung der alten ständischen Verfassung. RADVÁNSZKY untersucht die Aprilgesetze in zwei Gruppen. Zuerst werden diejenigen Gesetze gründlich analysiert, die in das Ausgleichsgesetz von 1867 übernommen wurden. Diese zielten auf den Aufbau einer bürgerlichen Gesellschaft und konnten weder durch Kapitulation vor den übermächtigen Gegnern, noch durch den später einsetzenden Neoabsolutismus aus der Welt geschafft werden. Die zweite Gruppe der Reformgesetze und die vom Freiheitskampf bedingten, den Staatsaufbau berührenden Beschlüsse des ungarischen Parlaments waren schon zur Zeit ihrer Entstehung umstritten und konnten die Niederschlagung der Revolution nicht überleben.

6. Die historischen Untersuchungen des Verfassers erreichen ihren Höhepunkt in der Analyse dieses Kompromisses. Der immer wiederkehrende Vergleich des Ausgleichsgesetzes mit der Pragmatischen Sanktion zeigt, wie gut Franz Deák und seine Gefolgschaft bei der Schaffung einer beinahe formellen Verfassung sich auf das Althergebrachte zu stützen und dieses mit den Erwartungen der Gegenwart in Einklang zu bringen verstanden haben.

7. Die aufschlußreiche Entwicklung des ungarischen Staats zwischen den beiden Weltkriegen hat der Verfasser ziemlich kurz zusammengefaßt; deshalb fühlt sich der Rezensent befugt, die Aufmerksamkeit der Interessenten auf das Werk von Stephan Csekey (Die Verfassung Ungarns. Budapest, Leipzig 1944) zu lenken, das den letzten Stand der noch auf Rechtskontinuität beruhenden materiellen Verfassung Ungarns systematisch bearbeitet. Interessanterweise werden die Ausführungen kurz vor

dem Zeitpunkt abgeschlossen, als die »althergebrachte« materielle Verfassung Ungarns durch eine formelle Konstitution – wenn auch von fragwürdiger Qualität – abgelöst wurde.

Da das Ziel des Buches eine Einführung in die wichtigsten Grundzüge der Verfassungsentwicklung Ungarns ist, hätte der Rezensent mehr Literaturangaben zu den Einzelfragen erwartet. Die vorhandenen Angaben sind hingegen ungleichmäßig verteilt: die wissenschaftliche Literatur über den Anspruch der Habsburger auf die ungarische Königswürde ist zum Beispiel reichlich vertreten, hinsichtlich anderer wichtiger Problemkreise erhält der Leser aber keine weiterführenden Hinweise. Besonders die neueren Werke der ungarischen Staats- und Rechtsgeschichte werden stiefmütterlich behandelt. Umfangreichere Literaturangaben wären um so mehr wünschenswert gewesen, da es überhaupt an einer guten und modernen Bibliographie zur Verfassungsgeschichte Ungarns noch mangelt.

Den unbestreitbaren Wert RADVÁNSZKYS solider Ausführungen kann aber diese Tatsache nicht mindern. Die Redaktion hätte vielleicht besser auf die Regeln der ungarischen Rechtschreibung beim Abschreiben der ungarischen Buchtitel achten können: zum Beispiel auf den Seiten 7, 13, 23, 26, 35 etc. und in der Bibliographie.

Béla Szabó

JOHN LUKÁCS: Ungarn in Europa. Budapest um die Jahrhundertwende. München: Siedler 1990. Leinen, 302 Seiten, m. Abb., DM 48,-.

Zahllose Bücher sind über die »Belle Epoque« geschrieben worden, eine Zeit kultureller Blüte und politischer Krisen, die oft als goldener Herbst Europas bezeichnet wird. Das vorliegende Buch gehört in diese Sparte, mit dem Unterschied vielleicht, daß JOHN LUKÁCS in bezug auf Ungarn eher von einer tragisch und frühzeitig endenden goldenen Jugend spricht.

Erklärtes Ziel des Autors ist es, nicht eine Geschichte der Stadt zu schreiben, sondern ein historisches Porträt Budapests um 1900 zu »skizzieren«. Dabei sei vorweg gesagt, daß die motivierende Kraft des Verfassers in seiner deutlich ausgedrückten Liebe zu Ungarn und dem »ungarischen Geist« liegt, beseelt auch von der Nostalgie des Exilanten.

Die sieben Kapitel des Buches können in zwei Kategorien gegliedert werden, die sich allerdings teilweise überschneiden: da sind einerseits solche, die sich mit Kunst, Kultur und den Lebensgewohnheiten der Menschen beschäftigen, und andererseits diejenigen, die auf Politik und Geschichte eingehen. Ersteren kommt die Zuneigung des Autors zu Ungarn sehr zugute, aber leider muß auch gesagt werden, daß sich dadurch eine unübersehbare Subjektivität einschleicht, die den Kapiteln der zweiten Gruppe sehr abträglich ist.